

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 151-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.499

Eingereicht am: 20.08.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 78/2019 vom 30. Januar 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Wie sieht die Zukunft des Taxigewerbes im Kanton Bern aus?

Auf Bundesebene wurden verschiedene Motionen, die Änderungen der bundesrechtlichen Regelungen zum berufsmässigen Personentransport fordern, eingereicht und von National- und Ständerat angenommen. Der Bundesrat beantragte jeweils die Annahme der Motion. Die Forderungen zielen auf denselben zu revidierenden Regelungsgehalt – den berufsmässigen Personentransport – ab, sind jedoch inhaltlich unterschiedlich konkret: Zum einen wird die Anpassung der Bundesgesetzgebung – insbesondere der ARV 2 – an die neuen Angebote im Transportbereich verlangt.¹ Zudem sollen für berufsmässige Personentransporte mit Personenwagen die Vorschriften des SVG und des Arbeitsrechts gelten und nicht jene der ARV 2.² Schliesslich wurde der Bundesrat beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Strassenverkehrsrechts vorzulegen, wonach für jegliche Verwendungen von Personenwagen ein einziger Führerausweis genügt, was einer Aufhebung des berufsmässigen Personentransports gleichkommt.³ Der Bundesrat hat bekanntgegeben, dass er die Motionen mit der in Angriff genommenen Revision des Strassenverkehrsgesetzes umzusetzen plant. Die entsprechende Vernehmlassung wird gemäss Bundesrat bis Ende 2018 eröffnet werden. Aufgrund der politischen Vorstösse sowie der Haltung des Bundesrats und der eidgenössischen Räte ist auf Bundesebene mit einer Liberalisierung im Bereich der berufsmässigen Personentransporte zu rechnen.

¹ Motion 16.3068 Derder: Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes an die neuen Angebote.

² Motion 16.3066 Nantermod: Taxis, Uber und andere Fahrdienste. Für einen faireren Wettbewerb.

³ Motion 17.3924 Nantermod: Führerausweis. Gleiche Fahrzeuge, gleiche Strassen, gleicher Ausweis.

Taxifahrerinnen und Taxifahrer oder vergleichbare Dienstleister müssen die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport zu erlangen, wenn sie dem Taxigewerbe nachgehen wollen. Wer berufsmässig Personen transportiert, muss zudem besondere Vorschriften hinsichtlich der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten sowie der Ausstattung der Fahrzeuge einhalten. Auf kantonaler Ebene ist festgehalten, dass das Halten und Führen von Taxis bewilligungspflichtig ist.⁴ Die sich auf das HGG abstützende Taxiverordnung⁵ regelt insbesondere die Bewilligungsvoraussetzungen, unter denen Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen erteilt werden können. Wer gewerbsmässig (gegen Entgelt oder kostenlos, um geschäftlichen Vorteil zu erlangen) Personen ohne feste Route und Fahrplan transportiert, muss die erforderlichen Bewilligungen gemäss TaxiV erlangen. In mehreren Vorstossantworten hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass auf kantonaler Ebene zurzeit kein Anpassungsbedarf betreffend HGG und TaxiV ersichtlich sei. Wird aber der berufsmässige Personentransport liberalisiert, ergibt sich auch Revisionsbedarf auf Kantonsstufe. Da die Gemeinden die Bestimmungen im Taxiwesen äusserst ressourcenintensiv vollziehen, ist es für sie unerlässlich, den Fahrplan und die Stossrichtung des Regierungsrats hinsichtlich zukünftiger Gesetzesrevisionen im Taxiwesen zu kennen, um frühzeitig zielgerichtet und sachgerecht planen zu können. Gleiches gilt für Taxifahrerinnen und Taxifahrer sowie Taxiunternehmen, die sich in einem ohnehin schwierigen Umfeld mit zeitlichem Vorlauf auf sich ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen vorbereiten können müssen. Aus diesen Gründen stellen sich aufgrund der höchstwahrscheinlichen Liberalisierung des berufsmässigen Personentransports auf Bundesebene folgende Fragen:

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie gedenkt der Regierungsrat mit der Liberalisierung des berufsmässigen Personentransports umzugehen?
 - a. Will er in Zukunft insbesondere die in den kantonalen Grundlagen (HGG und TaxiV) enthaltene Bewilligungspflicht im Taxiwesen abschaffen bzw. plant er eine solche Revision?
 - b. Wenn nein: Will der Regierungsrat zumindest Teile der bestehenden Regulierungen lockern? Wenn ja: Welche?
 - c. Wenn ja: Wie sieht der Regierungsrat in Zukunft die Rolle der Gemeinden?
2. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat bei einer Liberalisierung des Taxiwesens bzw. bei der Beibehaltung der Regulierungen?
3. Will der Regierungsrat im Lichte der bundesrechtlichen Liberalisierung in Zukunft für neuartige Mobilitätsdienstleistungen (zum Beispiel Uber) eine gesonderte Regulierung – wie es beispielsweise im Kanton Genf der Fall ist – einführen? Welche Vor- und Nachteile einer gesonderten Regulierung bestehen aus Sicht des Regierungsrats?

⁴ Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1).

⁵ Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung; TaxiV; BSG 935.976.1).

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Der Regierungsrat beobachtet die Entwicklungen auf Bundesebene fortlaufend. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Liberalisierung im Bereich der Arbeits- und Ruhezeiten sowie der Strassenverkehrsgesetzgebung auf Bundesebene und der kantonalen Bewilligungspflicht im Taxiwesen besteht nicht. Ziel und Zweck der Regelungen sind unterschiedlich. Es geht mithin um den Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter. Die kantonale Bewilligungspflicht im Taxiwesen dient dazu, ein Mindestmass an Ordnung und Schutz des Publikums sicherzustellen. Gleichwohl ist die Frage nach wirtschaftlichen Liberalisierungen immer erlaubt – der Staat soll nur dort steuernd Einfluss nehmen, wo ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert.

- a. Die Bewilligungspflicht im Taxiwesen ist im Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) geregelt. Über eine Anpassung müsste der Grosse Rat entscheiden. Der Regierungsrat und der Grosse Rat werden im Rahmen der Beantwortung bzw. Beurteilung der Motion 279-2018 Kullmann „Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-sharing Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können“ Gelegenheit haben, sich zu positionieren.
- b. Die bestehenden Regelungen der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) werden im Jahr 2019 einer Überprüfung unterzogen. Dies nicht zuletzt zur Umsetzung bzw. Prüfung von Vorstössen aus dem Grossen Rat⁶. Dabei wird der Regierungsrat im Austausch mit den Gemeinden auch allfällige weitergehende Liberalisierungen prüfen, die auf Verordnungsstufe vorgenommen werden können. Sollte sich aus Sicht des Regierungsrats eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen des HGG als notwendig erweisen, könnte dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden.
- c. Diese Frage sollte im Rahmen der anstehenden Prüfung untersucht werden. Vordergründig sieht der Regierungsrat die Gemeinden im nach wie vor lokal geprägten Taxiwesen in der Mitverantwortung.

Zu Ziffer 2

Die Kundschaft erwartet ein Mindestmass an Qualität. Diese besteht im Vertrauen in die Fähigkeiten und Zuverlässigkeit der die Dienstleistung erbringenden Person. Dies kann derzeit mit den Vorgaben der Taxiverordnung grundsätzlich erreicht werden. Gleichzeitig anerkennt der Regierungsrat den Wunsch der Politik und der Bevölkerung nach einem marktgerechten Angebot im Personentransport.

Zu Ziffer 3

Für den Regierungsrat massgebend ist grundsätzlich die Frage, ob ein Personentransport berufs- bzw. gewerbsmässig stattfindet. Hier hat die Kundschaft die begründete Erwartung, dass ein Mindestmass an Qualität gewährleistet ist. Bei App-basierten Fahrdiensten kann dies anders gewährleistet werden (z.B. mittels Bewertungssystem der Chauffeuse bzw. des Chauffeurs sowie

⁶ vgl. M 027-2017 glp (Rudin, Lyss), „Taxigewerbe: Konkurrenz ermöglichen“ – vom Grossen Rat als Postulat überwiesen; M 130-2017 Rudin (Lyss, glp), „Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer“ – vom Grossen Rat angenommen

vorangekündigter Strecke samt Preis) als bei klassischen Taxidiensten⁷. Der Regierungsrat wird im Rahmen der angekündigten Verordnungsänderungen prüfen, ob eine bzw. welche Differenzierung zwischen klassischen Taxis und Limousinenservices möglich und sinnvoll ist.

Verteiler

- Grosser Rat

⁷ vgl. Ziffer 5.3 des Berichts des Bundesrats vom 11. Januar 2017 über die zentralen Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft